

# Schlüsselverzeichnis

## Schlüssel für die Art der Meldung

- 30 Anmeldung
- 31 Berichtigte Anmeldung
- 32 Storno Anmeldung
- 40 Abmeldung
- 41 Berichtigte Abmeldung
- 42 Storno Abmeldung
- 60 Jahresmeldung/Nachmeldung
- 61 Berichtigte Jahresmeldung/Nachmeldung
- 80 Namensänderung
- 81 Adressänderung

## Kennzahlen für den Abmeldegrund

- 03 Rente wegen Alters
- 04 Teilweise Erwerbsminderungsrente **ohne** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 05 Teilweise Erwerbsminderungsrente **mit** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 06 Volle Erwerbsminderungsrente **ohne** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 07 Volle Erwerbsminderungsrente **mit** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 11 Tod der/des Versicherten
- 13 Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrag etc., **ohne** Eintritt des Versicherungsfalles
- 20 Abrechnung unter neuer Mitglieds-/Abrechnungsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
- 21 Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Mitgliedschaft (§ 14 Absatz 1 ZVK-Satzung)
- 23 Versicherungsende wegen Aufgabenübergang an einen anderen Arbeitgeber (Rechtsnachfolger)
- 24 Ende der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitgliedes mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (§ 12a Absatz 1 ZVK-Satzung)
- 29 Aus sonstigen Gründen

## Buchungsschlüssel

**Einzahler (EZ)** ist im Rahmen der Pflichtversicherung stets der Arbeitgeber = 01 (voreingedruckt)

## Versicherungsmerkmale (VM)

### 10-39 Pflichtversicherung

- 10 Umlage
- 17 Zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)
- 20 Zusatzbeitrag
- 22 Altersteilzeit **vor** dem 01.01.2003 vereinbart
- 23 Altersteilzeit **nach** dem 31.12.2002 vereinbart
- 24 Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung gemäß § 8 Protokollerklärung zum ATV-K

- 25 Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit
- 26 Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit/abweichende Regelung gemäß §8 Protokollerklärung zum ATV-K
- 27 Mutterschutzzeiten nach § 35 Absatz 1 Satz 3 ZVK-Satzung ab dem 01.01.2012
- 28 Elternzeit gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 ZVK-Satzung ab dem 01.01.2012 (Tag genau)

#### **40-46 Fehlzeiten**

**Fehlzeiten unter einem vollen Kalendermonat sind nicht zu melden.**

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zu Zeitpunkt, ab dem wieder zV-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

- 40 Fehlzeit (keine Aufwendung während Pflichtversicherung zum Beispiel Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung)
- 41 Bezug einer befristeten Rente
- 45 Parlamentsabgeordnete

#### **47-49 Korrekturmeldungen:**

Das Zufluss Prinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu „verpunkten“ ist. Nicht der Zufluss der Umlagen/Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes bei der/dem Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zufluss Zeitpunkt des zV-pflichtigen Entgelts, nicht der Umlage- beziehungsweise Beitragseingang bei der ZVE.

- 47 Wegfall der Beitrags-/Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgeltes für diesen Versicherungsabschnitt
- 48 Nach-/Rückzahlung ohne Auswirkung auf Beitrags-/Umlagemonate
- 49 Beitrags-/Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses des Entgeltes (kein Entgelt melden!)

#### **Steuermerkmal (ST)**

- 00 Für Fehlzeiten und Elternzeit-Meldungen während Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- 01 Steuerfreier Anteil des (Zusatz-)Beitrages nach § 3 Nummer 63 EStG (spätere Vollversteuerung der Rente)
- 02 Pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40b EStG (spätere Ertragsanteilversteuerung der Rente)
- 03 Individuell versteuerter (Zusatz-)Beitrag (spätere Ertragsanteilversteuerung der Rente)
- 05 Pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40a Absatz 2 EStG bei geringfügiger Beschäftigung (spätere Ertragsanteilversteuerung der Rente)
- 10 Pauschal/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (spätere Ertragsanteilversteuerung der Rente)
- 11 Steuerfreier Anteil der Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG (spätere Vollversteuerung der Rente)

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Die Daten werden aufgrund der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.